

verrät er nicht — immerhin war er 1357 Lektor in Avignon —, aber man hat zu Recht, wie ich glaube, angenommen, daß ihm eine eigene Kopie davon zur Verfügung stand¹⁷⁵). Eines von beiden Gutachten muß auch dem Glossator Heinrich von Sachsen zugänglich gewesen sein; es liegt nahe, dabei an das Exemplar Hiltalingens zu denken, der es zumindest während seines Provinzialats über die rheinisch-schwäbische Provinz 1371—1377 in Straßburg an Heinrich von Sachsen vermittelt haben könnte. Ist diese Vermutung richtig, so hätten wir in den Zahlen-Glossen Heinrichs von Sachsen zu den Eckhart-Sätzen eine weitere Spur des verschollenen Votums Jacques Fourniers vor uns.

Sind die deutschen Eckhart-Sätze damit endgültig, wie ich hoffe, aus der Diskussion um das „freigeistig-häretische“ Neunfelsenbuch ausgeschieden, so bleibt aufgrund der jetzt gesicherten Quellenlage zu prüfen, ob nicht doch, wie immer bestritten wurde, eine der bisher bekannten Fassungen des Neunfelsenbuches in Frage käme. Die — wie seit Philipp Strauchs Forschungen feststeht¹⁷⁶) — ältere Kurzfassung entstand 1352; die jüngere, mit Rulman Merswins Namen verbundene Langfassung wurde erst nach dessen Tode 1382 bekannt, wenn nicht erst sogar danach abgefaßt¹⁷⁷). Terminus ante quem des im Interrogatorium genannten Neunfelsenbuches ist 1374; das ist das Datum ad quod für die Glosse Heinrichs von Sachsen. Aus diesen Daten ist klar zu ersehen, daß Rulman Merswins Langfassung nicht das in der Wolfenbütteler Handschrift erwähnte Neunfelsenbuch sein kann, wohl aber die ältere Kurzfassung. Um aber die Identität beider Werke positiv nachzuweisen, bleibt nur der — seltsamerweise nie beschrittene — Weg, dem Hinweis der Marginalglosse Heinrichs von Sachsen zu folgen und ihn an dem bekannten Neunfelsenbuch nachzuprüfen.

Der ketzerische Lehrsatz, zu dem die Marginalie *in nona rupe* notiert wurde, lautet¹⁷⁸): *Item quod sunt etiam immutabiles, quod de nullo*

¹⁷⁵) J. Koch, in: Arch. Fratr. Praed. 30 (1960) S. 20.

¹⁷⁶) Ph. Strauch wie Anm. 159.

¹⁷⁷) So die These von Karl Rieder, Der Gottesfreund vom Oberland. Eine Erfindung des Straßburger Johanniterbruders Nikolaus von Löwen (1905); vgl. dazu jedoch die Stellungnahme von Strauch in seinem Artikel „Rulman Merswin“, in: Herzog-Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 17 (1906) S. 203—227, hier S. 226 f. Die Frage ist seither offen; siehe den Artikel Rulman Merswin von E. Krebs, in: Stammler-Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 3 (1943) Sp. 355—368, Nachtrag ebd. 5 (1955) Sp. 682.

¹⁷⁸) Siehe unten Beilage Nr. 1 Z. 40 ff. Vgl. dazu die etwas ausführlicheren parallelen Angaben in Beilage Nr. 3 S. 146 Z. 7 ff.: *Item dicunt, quod carent omni mutabilitate, in tantum, quod de nullo, quod eis de quibuscunque aliis —*